



# PROTOKOLL WM-ARBEITSKREIS KAPITALMAßNAHMEN / STEUERN

Carmen Bast  
Klaus Schuld

05. April 2022

# AGENDA

1. Entwurf des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer
  - Rz. 63
  - Rz. 92
  - Rz. 111
  - Rz. 115
  - Rz. 116
2. Kapitalmaßnahmen 2022
3. Stockdividende mit Quellensteuer – Kurs
4. Nachbesserungsrechte



# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

Rz. 63

## Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

63 Die **Einziehung/Ausbuchung** wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es

- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
- infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019, VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder
- infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle **entschädigungslos** ausgebucht oder
- **auf Kundenwunsch** ohne Gegenleistung aus **bestehendem** Depot ausgebucht (vgl. Rn. 59)

wurde.

Sehen die Emissionsbedingungen eines Knock-Out-Zertifikates hingegen vor, dass bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle eine Mindestrückzahlung erfolgt, die nicht lediglich einen symbolischen Wert in Höhe der voraussichtlichen Transaktionskosten hat, so tritt bei einem solchen Wertpapier mit Erreichen der Knock-Out-Schwelle keine Wertlosigkeit ein. Sehen die Emissionsbedingungen bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle dagegen einen symbolischen Differenzbetrag/Knock-out-Betrag in Höhe von z. B. 0,001 € je gehaltenem Wertpapier vor, der wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust gleichkommt, ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Auch das Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs durch Löschung der Gesellschaft im Register bei Vermögenslosigkeit führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 17. November 2020, VIII R 20/18, BStBl 2021 II S. 378).

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 63

- WM-Veröffentlichung einer entsprechenden Maßnahme nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG (aktueller Schlüssel UD087=980 „Wertlose Titel“), wenn
  - **Stücke komplett** und
  - **entschädigungslos / ohne Gegenleistung** (weder Geld noch andere Stücke),  
ausgebucht werden.
- Bei Maßnahmen mit Gegenleistung (Geld oder Stücke, auch Kleinstbeträge) erfolgt die Veröffentlichung gemäß den bisherigen Regeln. Die Prüfung der Rz. 59 muss auf Bankebene durchgeführt werden.
- Umsetzung gültig ab 01.01.2023 vgl. Rz. 324
- Wird für die Fälle von Rz. 63 ein neuer Schlüssel ab 01.01.2023 benötigt?

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 63

Die Teilnehmer stimmen der von WM vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Es wird von den Teilnehmern kein neuer Schlüssel für diesen Sachverhalt im Feld UD087 ab 01.01.2023 gewünscht. Die Maßnahmen sollen weiterhin mit UD087=980 veröffentlicht werden.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 92

### **Kapitalherabsetzung/Ausschüttung aus dem Einlagekonto**

92 Die Herabsetzung des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft ist keine anteilige Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG. Erfolgt keine Auskehrung des Herabsetzungsbetrages an die Anteilseigner, ergibt sich auch keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Anteile. Wird der Kapitalherabsetzungsbetrag an den Anteilseigner ausgekehrt, mindert der Auskehrungsbetrag die Anschaffungskosten der Anteile, soweit er nicht auf einen Sonderausweis nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG entfällt. Zahlungen aus einer Kapitalherabsetzung oder Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto können je nach Einstandskurs auch zu negativen Anschaffungskosten führen (BFH-Urteil vom 20. April 1999, VIII R 44/96, BStBl II S. 698). Soweit der Auskehrungsbetrag auf einen Sonderausweis nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG entfällt, ist der Herabsetzungsbetrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG zu behandeln; eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft tritt insoweit nicht ein.

Für die Nennkapitalherabsetzung und -rückzahlung einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft gelten diese Grundsätze entsprechend mit der Maßgabe, dass § 28 KStG nicht anwendbar ist. D. h. auch in diesem Fall handelt es sich bei der Herabsetzung des Nennkapitals nicht um eine anteilige Veräußerung der Anteile. Die Auskehrung des Herabsetzungsbetrags an die Anteilseigner ist unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 KapErbStG als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder nach § 17 Absatz 4 Satz 1 EStG steuerbar, andernfalls sind die Anschaffungskosten der Anteile entsprechend zu mindern. Zum Korrekturverfahren bei zu Unrecht erfolgtem Kapitalertragsteuereinbehalt für Auskehrungen aus einer Drittstaatenkapitalgesellschaft vgl. Beispiel 1 in Rz. 241.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 92

Bisherige WM-Umsetzung:

Bei ausländischen Gesellschaften: Veröffentlichung als Kapitalertrag mit dem Schlüssel UD087 = 210.

Ausnahme:

Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: UD087= 211 (Senkung der Anschaffungskosten), wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 92

Vorschlag für zukünftige WM-Umsetzung:

Bei ausländischen Gesellschaften aus **Drittstaaten** erfolgt die Veröffentlichung unverändert als Kapitalertrag mit dem Schlüssel UD087 = 210.

Ausnahme:

Zukünftig besteht auch für Gesellschaften aus einem Drittstaat die Möglichkeit, einen Nachweis zur Minderung der Anschaffungskosten unter bestimmten Voraussetzungen zu erbringen.

- [Wie kann dieser Nachweis erfolgen?](#)

Bei Gesellschaften aus dem **EU-Ausland** bleibt das bisherige Vorgehen bestehen.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 92

Offene Fragen für die WM-Umsetzung:

- Änderung des Vorgehens nur für Drittstaaten?
  - Welche Voraussetzungen müssen für eine Minderung der Anschaffungskosten erfüllt sein?
  - Wie können die Erfüllungen der Voraussetzungen geprüft werden?
  - Wie können diese Voraussetzungen für die WM-Umsetzung sichergestellt /erkannt werden?
- Annahme bei WM: Es wird eine Bestätigung des BZSt für Emittenten aus Drittstaaten benötigt, um die Anschaffungskosten mindern zu können.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## § 7 Absatz 2 KapErhStG

(2) Setzt die ausländische Gesellschaft in den Fällen des Absatzes 1 innerhalb von fünf Jahren nach Ausgabe der neuen Anteilsrechte ihr Kapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurück, so gelten die zurückgezahlten Beträge bei den Anteilseignern insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des [§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes](#), als sie den Betrag der Erhöhung des Kapitals nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die ausländische Gesellschaft Maßnahmen trifft, die den in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind. Die Sätze 1 und 2 sind in den Fällen des [§ 27 Abs. 8 des Körperschaftsteuergesetzes](#) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) nicht anzuwenden.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 92

Die Teilnehmer stimmen der genannten Vorgehensweise zu.

Eine Kapitalherabsetzung von einer ausländischen Gesellschaft wird durch WM weiterhin als Kapitalertrag veröffentlicht.

Die DK wird eine Anfrage/ Eingabe bzgl. der Umsetzung (welcher Nachweis ist erforderlich, wer prüft die Voraussetzung , etc.) der geänderten Rz. 92 an das BMF stellen.

Erst nach Rückmeldung durch das BMF kann über eine potentiell andere Vorgehensweise (Veröffentlichung durch WM) gesprochen werden.

Die Annahme von WM auf Seite 10, dass ggf. zukünftig eine Bestätigung des BZSt für Emittenten aus Drittstaaten zu einer Senkung der Anschaffungskosten führen könnte, ist aktuell aufgrund der Gesetzesformulierungen/ Änderung der Randziffer noch nicht zulässig.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 111

### **Bezug von Bonusanteilen-Aktien**

111 Werden AktienAnteile im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG von einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Aktiengesellschaft oder einem Dritten ohne zusätzliches Entgelt an die AktionäreAnteilseigner ausgegeben ohne dass diese eine Gegenleistung zu erbringen haben und stammen sie nicht aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Bonusaktien oder Freianteile) liegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht vor, sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG die Einkünfte der Ertrags ihrem Bezug und die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 € anzusetzen., § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG findet keine Anwendung, wenn

- dem wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Davon ist bei ausländischen Sachverhalten auszugehen, es sei denn, dem Anleger steht Anteilseigner nach ausländischem Recht (z. B. Frankreich, Niederlande oder Spanien) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht
- oder dem AnlegerAnteilseigner wurden mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht wurden.
- es sich um Doppelmaßnahmen handelt (Ausschüttung und Reinvestition in neue Aktien)
- neben der Einbuchung von Aktien auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden (sog. gemischte Maßnahmen)
- Nachbesserungsrechte, die zu einem Bezug neuer Aktien führen können, gewährt werden

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 111

Offene Fragen für die WM-Umsetzung :

- Umsetzung gültig ab 01.01.2023 vgl. Rz. 324
- Aktien, ADRs, etc. einer ausländischen Gesellschaft
  - Muss es sich bei den eingebuchten Stücken um das gleiche Unternehmen handeln?
  - Stockdividenden des eigenen Unternehmens werden weiterhin mit 0€ (Ausnahme: bei Quellensteuerabzug mit Kurs) bewertet
- Wie ist das Vorgehen für Maßnahmen, die nicht unter § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG fallen?
  - Einbuchung der neuen Anteile mit Kurswert?
  - Wie soll eine Bewertung stattfinden, wenn von WM kein Kurs ermittelbar ist bzw. keine Börsennotierung vorliegt?

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 111

- Prüfung, dass es sich nicht um eine Andienung aus einem Papier, Ausübung eines Bezugsrechtes handelt oder ein Spin-Off vorliegt, dann Einbuchung der neuen Anteile mit 0€, falls die folgenden 5 Punkte nicht zutreffen:
  - dem wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Davon ist bei ausländischen Sachverhalten auszugehen, Anteilseigner nach ausländischem Recht (z. B. Frankreich, Niederlande oder Spanien) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht
    - wie bisher
  - dem Anteilseigner mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht wurden
    - wie bisher
  - es sich um Doppelmaßnahmen handelt (Ausschüttung und Reinvestition in neue Aktien)
    - was ist damit gemeint? Unterschied zu Punkt 1?
  - neben der Einbuchung von Aktien auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden (sog. gemischte Maßnahmen)
    - ist damit die Einbuchung einer Aktie und beispielsweise eines CVRs gemeint? Muss auch in diesem Fall die Aktie bewertet werden?
  - Nachbesserungsrechte, die zu einem Bezug neuer Aktien führen können, gewährt werden.
    - Anwartschaften in Form von CVR, Escrows, Nachbesserungsrechten?

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 111

- Wie wird Altbestand behandelt?



Rz.111  
Altbestand- Antwort E

Übergangslösungen gefunden werden, was die Sachlage zusätzlich verkomplizieren würde.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, beibehalten. Die Anwendungsfälle dürften im Zeitverlauf ohnehin immer seltener werden, da die die Zuteilung begründeten Anteile bereits vor dem Jahr 2009 angeschafft worden sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen

→ Immer Kurslieferung, damit bankseitig Bewertungen für einen potentiellen Altbestand vorgenommen werden können?

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 111

- Wie kann eine Bank erkennen, ob es sich um eine Maßnahme nach § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG handelt oder nicht?

Hierzu ist das Feld KD230 (bzw. UD230) heranzuziehen.

KD230 = D (entspricht § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG) oder F (entspricht nicht § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG)?

D: Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €, Neuanschaffung in Höhe des Kapitalertrags

F: Kapitalertrag in Höhe der Dividende/ des Zinses bzw. in Höhe des Kurswertes der Aktien -  
Neuanschaffung in Höhe des Kapitalertrags

Zukünftig wird von WM für potentiell verbuchte Altbestände ein Bewertungskurs (sofern ein solcher verfügbar ist) gemeldet.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 111

- Aktien, ADRs, etc. einer ausländischen Gesellschaft
  - Die neuen Anteile müssen nicht zwingend vom selben Unternehmen stammen. Auch ausgeschüttete Anteile eines anderen Unternehmens dürfen mit 0€ eingebucht werden, sofern die Voraussetzungen der Rz. 111 erfüllt sind.
- Wie ist das Vorgehen für Maßnahmen, die nicht unter § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG fallen?
  - Die Einbuchung dieser neuen Anteile muss mit Kurswert, sofern dieser verfügbar ist, erfolgen.
- Wie soll eine Bewertung stattfinden, wenn von WM kein Kurs ermittelbar ist bzw. keine Börsennotierung vorliegt?
  - Es ist noch offen, wie die Fälle steuerlich zu behandeln sind, wenn kein Kurs verfügbar sein sollte (Einbuchung zu 0€ oder als „unbekannt“ mit anschließender Pauschalbesteuerung). Die Vorgehensweise, dass auch in den Fällen eines unbekanntes Kurses die neuen Anteile mit 0€ bewertet werden dürfen, soll beim BMF über die DK angefragt und durch das BMF bestätigt werden. WM meldet in diesen Maßnahmen „kein Kurs ermittelbar“.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 111

- Folie 15 – Doppelmaßnahmen
  - Hierbei sind die Wiederanlage-Maßnahmen gemeint.
- Folie 15 - Gemischte Maßnahmen
  - Aktuell wird bei der Aktie davon ausgegangen, dass diese mit 0€ bewertet werden kann. Das zusätzliche „andere Wirtschaftsgut“ sollte immer bewertet werden, sofern ein Kurs verfügbar ist (siehe auch Folie 18). Dies soll beim BMF über die DK angefragt und bestätigt werden.
- Folie 15 – Nachbesserungsrecht
  - Nachbesserungsrechte etc. müssen immer bewertet werden, sofern ein Kurs verfügbar ist (siehe auch Folie 18).

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 111

- Altbestand:

Um eine Bewertung für einen potentiellen Altbestand vornehmen zu können, wird WM ab 01.01.2023 für alle entsprechenden Maßnahmen einen Kurs liefern, sofern verfügbar (siehe auch Folie 18).

- WM-Darstellung:

Die Teilnehmer wünschen, dass WM den Teilnehmern eine Liste aller aktuellen relevanten Schlüssel für Maßnahmen nach § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG zur Verfügung stellt.

Die Teilnehmer widersprechen der auf Folie 17 dargestellten Vorgehensweise. Sie wünschen vielmehr eine Dopplung der bestehenden relevanten Schlüssel (mit einem Hinweis in Bezug auf § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG) um zu unterscheiden, ob die neuen Anteile bei einer Anschaffung der berechtigten Anteile nach 2008 mit 0€ oder dem Kurswert, sofern verfügbar (siehe auch Folie 18), bewertet werden müssen.

WM prüft mögliche Umsetzungsvarianten.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 115

115 Erhält ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft aufgrund einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG oder aufgrund eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs, findet § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG Anwendung. **Ein vergleichbarer ausländischer Vorgang liegt vor, wenn die Strukturmerkmale einer Abspaltung nach Rz. 01-36 der BMF-Schreiben vom 11. November 2011 (BStBl I S. 1314) mit der Maßgabe erfüllt werden, dass die Erfüllung des Merkmals „kraft Gesetzes“ nicht erforderlich ist, wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang erfolgen (BFH-Urteil vom 1. Juli 2021, VIII R 9/19 und 15/20, BStBl 2022 II S. ...).** Die Rn. 100 ff. gelten entsprechend. Abgesehen von den Fällen einer Abspaltung zur Aufnahme ist bei ausländischen Vorgängen für die Anwendung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG bereits dann von einer Abspaltung auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.
- Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.
- **Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung im Sinne des Satzes 2 vor, gemäß Rz. 01-36 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (BStBl I S. 1314) vor.**
- Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.
- Es wird keine Quellensteuer einbehalten.
- Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.
- Der übertragende ausländische und der übernehmende in- oder ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).
- Es wurde keine Barzahlung durch den **Aktionär-Anteilseigner** geleistet.

§ 20 Absatz 4a Satz 7 EStG findet insoweit keine Anwendung, als die Beteiligungen in einem Betriebsvermögen gehalten werden, vgl. § 20 Absatz 8 Satz 2 EStG.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 115

Bisheriges und weiteres Vorgehen von WM:

- Prüfung aller 8 Kriterien
  - Sind alle Kriterien erfüllt → Maßnahme nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG
  - Ist mind. 1 Kriterium nicht erfüllt → Neuanschaffung in Höhe des Kapitalertrags, Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER - PROTOKOLL

## Rz. 115

Die bisherige und zukünftige Vorgehensweise wird von den Teilnehmern bestätigt.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 116

### ~~Anwendung der Auffangregelung bei unklaren Sachverhalten~~

~~116 Ist die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Einbuchung neuer Stücke auf Grund von Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsbeurteilung zweifelhaft (z. B. Einbuchung als Bonus- oder Gratisaktie), findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.~~

Nicht besetzt.

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 116

- Die Auffangregelung bei unklaren Sachverhalten entfällt.
- Wie werden zukünftig Maßnahmen behandelt, die bisher unter diese „Zweifelsfall“-Reglung nach Rz. 116 gefallen sind?
  - Behandlung analog Maßnahmen nach Rz. 111?
  - Wie sehen das die Teilnehmer?

# ENTWURF DES ANWENDUNGSSCHREIBENS ZUR ABGELTUNGSTEUER

## Rz. 116

- Eine Anfrage zum Erhalt der Rz. 116 in angepasster Form soll durch die DK formuliert und an das BMF adressiert werden.



# KAPITALMAßNAHMEN 2022

# GOOGLE/ALPHABET IM JULI 2022

Alphabet

WKN: A14Y6F

ISIN: US02079K3059

- [https://abc.xyz/investor/static/pdf/2021Q4\\_alphabet\\_earnings\\_release.pdf?cache=d72fc76](https://abc.xyz/investor/static/pdf/2021Q4_alphabet_earnings_release.pdf?cache=d72fc76)

## **Stock Split Effected in Form of Stock Dividend ("Stock Split")**

Alphabet today announced that the Board of Directors had approved and declared a 20-for-one stock split (the "Stock Split") in the form of a one-time special stock dividend on each share of the Company's Class A, Class B, and Class C stock. The Stock Split is subject to stockholder approval of an amendment to the Company's Amended and Restated Certificate of Incorporation to increase the number of authorized shares of Class A, Class B, and Class C stock to accommodate the Stock Split.

If approval is obtained, each of the Company's stockholders of record at the close of business on July 1, 2022 (the "Record Date"), will receive, after the close of business on July 15, 2022, a dividend of 19 additional shares of the same class of stock for every share held by such stockholder as of the Record Date.

# GOOGLE/ALPHABET IM JULI 2022

Alphabet

WKN: A14Y6F

ISIN: US02079K3059

- Aktuelle Annahme / Veröffentlichung:

wmView		» (K) Kapitalerhöhungen	
ISIN	WP-Kurzbezeichnung	ALPHABET INC.CLA DL-,001	WKN A14Y6F SKZ 2 BID 022031400800
Feldident	Wert	Informationsinhalt	
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	2	veröffentlicht	
Status Content ▶ KD002A	1	Ankünd./Avis/Information	
Kapitalerh. Art ▶ KD005	28	Split	
WET BV Zähler d/a ▶ KD008A	ST	Stück	
BV Zähler deutsch ▶ KD008B	1,0000000		
BV Zähler angels. ▶ KD008C	20,0000000		
WET BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück	
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	19,0000000		
BV Nenner angels. ▶ KD009C	1,0000000		
Trenntermin ▶ KD013	15.07.2022		
Bezugsfrist ▶ KD014	15.07.2022 -		
Ex-Tag ▶ KD018	18.07.2022		
WKN bezog. Titel ▶ KD022	A14Y6F		
ISIN bezog. Titel ▶ KD022PI	US02079K3059		
HV/GV-Datum ▶ KD031	01.06.2022		
Register-Tag ▶ KD032	01.07.2022		
Ausübungsart ▶ KD078	23	Keine Einr., Register	
KZ. ges. Vorgänge ▶ KD087	270	Split	
Depotkundeninfo ▶ KD190	02	Kundenanschriften mögl.	
Cluster KM-Matrix ▶ KD230	A	A	

# AMAZON IM JUNI 2022

Amazon

WKN: 906866

ISIN: US0231351067

- WM-Veröffentlichung

wmView		
» (K) Kapitalerhöhungen		
ISIN	WP-Kurzbezeichnung	
US0231351067	AMAZON.COM INC. DL-,01	WKN 906866 SKZ 2 BID 022031100400
Feldident	Wert	Informationsinhalt
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	1	angekündigt
Status Content ▶ KD002A	1	Ankünd./Avis/Information
Kapitalerh. Art ▶ KD005	28	Split
WET BV Zähler d/a ▶ KD008A	ST	Stück
BV Zähler deutsch ▶ KD008B	1,0000000	
BV Zähler angels. ▶ KD008C	20,0000000	
WET BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	19,0000000	
BV Nenner angels. ▶ KD009C	1,0000000	
Bezugsfrist ▶ KD014	03.06.2022 -	
WKN bezog. Titel ▶ KD022	906866	
ISIN bezog. Titel ▶ KD022PI	US0231351067	
Register-Tag ▶ KD032	27.05.2022	
Ausübungsart ▶ KD078	23	Keine Einr., Register
KZ ges. Vorgänge ▶ KD087	270	Split
Depotkundeninfo ▶ KD190	02	Kundenanschriften mögl.
Cluster KM-Matrix ▶ KD230	A	A

# AIR LIQUIDE

**Air Liquide**

**WKN: 850133**

**ISIN: FR0000120073**

- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Air Liquide
- Bonusaktie nach § 20 Abs. 4a Satz 5 oder KE aus Gesellschaftsmitteln nach § 207 AktG (ggf. mit frühzeitiger Bestätigung durch das BMF analog zu 2017)?
- WM liegen aktuell zu den Bonusaktien (free share attribution) noch keine Informationen vor.

# KAPITALMAßNAHMEN 2022 - PROTOKOLL

## Diverse Gattungen

- Aktuell liegen noch zu wenige Informationen zu den einzelnen Maßnahmen vor. WM wird die Maßnahmen besonders beobachten.
- Die Teilnehmer wünschen eine steuerlich finale Verschlüsselung, um möglichst Storni zu vermeiden. Sobald genauere Informationen zu Alphabet oder Air Liquide bekannt sind, soll entsprechend von der DK auf das BMF zugegangen werden um eine frühzeitige Einschätzung des BMF analog zu Air Liquide 2017 zu erhalten.
- Außerdem berichten Teilnehmer über eine ebenfalls anstehende Maßnahme bei Tesla.



# STOCKDIVIDENDE MIT QUELLENSTEUER – KURS

# STOCKDIVIDENDE MIT QUELLENSTEUER – KURS

Svenska Handelsbanken AB

WKN: A14S60

ISIN:SE0007100599

Problem:

Informationen zu einer potentiellen Quellensteuerbelastung liegen WM zum Zeitpunkt der Maßnahme oft noch nicht vor

- Im ersten Schritt Veröffentlichung der Maßnahme nach Rz. 111 mit 0€ oder Kurswert in KV085 (entsprechend der abgestimmten Regeln)
- Bei Bekanntwerden einer Quellensteuer/ eines Quellensteuerabzugs durch die Lagerstelle
  - Änderung / Anpassung des Kurswertes in KV085 Basis der ausländischen Quellensteuer (um eine korrekte Anrechnung zu ermöglichen)
  - Welcher Kurs kann veröffentlicht werden, falls Kursbasis für die ausländische Quellensteuer nicht bekannt ist?

# STOCKDIVIDENDE MIT QUELLENSTEUER – KURS

Svenska Handelsbanken AB

WKN: A14S60

ISIN:SE0007100599

- WM-Veröffentlichung

30 % swedish coupon tax

wmView		» (K) Kapitalerhöhungen				
ISIN	WP-Kurzbezeichnung	SVENSKA HDLSBKN A SK1,433	WKN A14S60	SKZ 2	BID 021092401500	LKZ 2
Feldident	Wert	Informationsinhalt				
Status Kap.-Erh. »_KD001	2	veröffentlicht				
Status Qualität »_KD002	02	Meldung CBF/L synchron				
Status Content »_KD002A	2	Meldung komplett				
Gesamtanz. Best. »_KD003	02	zwei weitere Lagerst.				
Best. Lagerst. 1 »_KD003A	J	Ja				
Best. Lagerst. 2 »_KD003B	J	Ja				
Kapitalerh. Art »_KD005	04	Stockdividende				
WET BV Zähler d/a »_KD008A	ST	Stück				
BV Zähler deutsch »_KD008B	65,0000000					
WET BV Nenner d/a »_KD009A	ST	Stück				
BV Nenner deutsch »_KD009B	1,0000000					
	Zusatztext	in Aktier A der Industrivärden AB				
Trenntermin »_KD013	21.10.2021					
Bezugsfrist »_KD014	27.10.2021 -					
Ex-Tag »_KD018	22.10.2021					
WKN bezog. Titel »_KD022	886939					
ISIN bezog. Titel »_KD022PI	SE0000190126					
BR-Verwertung »_KD028	3	Bruchteile in bar				
Register-Tag »_KD032	25.10.2021					
Ausübungsart »_KD078	23	Keine Einr., Register				
KZ ges. Vorgänge »_KD087	310	Zahl. Stockdividenden				
Depotkundeninfo »_KD190	03	Kein Kundenanschreiben				
Cluster KM-Matrix »_KD230	F	F				
Allgem. Text »_KD998	***Die Kapitalmaßnahme unterliegt einer 30%igen Swedish Coupon Tax.***					
Kurse (JBE) »_KV085	Zuord. Gatt. K. Datum Kurs	Art Kursdat.	Kurs	Kurswhg.	Art. Not.	
	Zielinstrument 22.10.2021	n. d. Ereign. stichtagsg.	280,600000000	Schwedische Kronen	Stück-Not.	

# STOCKDIVIDENDE MIT QUELLENSTEUER – KURS - PROTOKOLL

Svenska Handelsbanken AB

WKN: A14S60

ISIN:SE0007100599

- Teilnehmer nehmen diesen Punkt zur Kenntnis.
- Sofern den Teilnehmern eine entsprechende Bemessungsgrundlage für die Quellensteuerberechnung vorliegt, kann diese WM gerne zur Verfügung gestellt werden, falls diese bei WM nicht bekannt ist.



# NACHBESSERUNGSRECHTE

# NACHBESSERUNGSRECHTE

Was sind die steuerlichen Auswirkungen, wenn Nachbesserungsrechte in Deutschland (analog zu Österreich) benannt werden?

→ Thema / Ergebnis im Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen vom 28.06.2019 zu österreichischen Nachbesserungsrechten:

**=> Bis zur endgültigen Klärung werden die Nachbesserungsrechte dem sonstigen Verlusttopf zugeordnet (sofern es sich nicht um eine spezielle im vorherigen AK besprochene Ausnahmekonstellation handelt)**

→ Ist diese Annahme weiterhin gültig?

→ Ist diese Annahme auch auf Deutschland übertragbar?

# NACHBESSERUNGSRECHTE

## Einbuchung der Nachbesserungsrechte mit ISIN:

- Erben die Nachbesserungsrechte das Anschaffungsdatum der alten Aktien-Tranchen mit AK 0€?
  - Welcher Verlustverrechnungs-Topf ist relevant?
    - „Aktien VVT“ oder „Allgemeiner VVT“?
  - Im Stammdatenfeld GD505E ist historisch keine „Umschlüsselung“ vorgesehen worden
- „Pragmatischer Ansatz“: „Aktien VVT“ durchgängig in diesem Kontext für das Nachbesserungsrecht anwenden?
- Rechtssicher?
  - Bestätigung durch das BMF erfragen?
    - Wie wird mit den Nachbesserungsrechten ab ISIN-Vergabe bis auf Weiteres verfahren, bis es zu einer Klärung durch das BMF kommt?

# NACHBESSERUNGSRECHTE

- Es soll abgewartet werden, ob sich Clearstream an der Umsetzung beteiligt.
- Sobald es zu einem ISIN-Aufsatz kommt, soll bei den Nachbesserungsrechten aus pragmatischen Gründen der Aktienverlusttopf durchgängig hinterlegt werden.
- Zeitnah zur Einführung der Nachbesserungs-ISIN soll diese Annahme/ Thematik beim BMF durch die DK hinterfragt werden.

# SONSTIGES - PROTOKOLL

- Anfrage Herr Laux/dwp:  
WKN A0JK5L

In dieser Gattung wird von WM in den Feldern GD198B ff. „Fonds“ ausgewiesen, obwohl es sich aus steuerlicher Sicht nicht um einen Fonds handelt (Ausweis in GD504C).

Rückmeldung im Arbeitskreis:

Die Felder GD198B ff. haben keinerlei steuerliche Aussage. Für die investmentsteuerrechtliche Einordnung Steuer sind die entsprechenden Felder zu berücksichtigen.

Hier muss man die aufsichtsrechtliche und steuerliche Sicht unterscheiden.

VIELEN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Carmen Bast  
Klaus Schuld  
Steuern/ Investmentrecht  
WM-Steuern@wm Daten.com



WM Datenservice  
Düsseldorfer Str. 16  
60329 Frankfurt am Main  
Tel +49 69 2732 0